



Informationen zur SARS-CoV-2 Testung vor Ort für Veranstalter (Stand 30.08.2021)

Testen vor Veranstaltungen im Überblick:

- Die Zugangstests vor einer Veranstaltung werden im Auftrag des Veranstalters durchgeführt.
- Die Tests haben das Ziel, Zugang an Veranstaltungen zu gewähren.
- Die Abrechnung erfolgt über den Veranstalter.
- Die Kosten für die Testinfrastruktur und das Personal werden von den Veranstaltern getragen.
- Bis 1. Oktober 2021 gilt: Der Bund übernimmt nur die Kosten für das Testmaterial. Ansprechstellen für Veranstalter sind die jeweiligen Kantone ([Ansprechstellen für Testungen in den Kantonen](#)).
- Ab 1. Oktober 2021 entfällt die Kostenübernahme des Bundes für Testmaterial bei Tests vor Veranstaltungen. Für Tests vor Veranstaltungen werden vom Bund dann keine Kosten mehr übernommen.

Kriterien	i) Testen vor Veranstaltungen	ii) Präventive Einzeltests
Ziel	Vor Veranstaltungen werden Zugangstests im Auftrag eines oder mehrerer Veranstalter durchgeführt.	Testzentrum, in dem das Testen aus individuellen Gründen erfolgt (Person A kommt aus Grund x, Person B kommt aus Grund y).
Angebot	Das Testzentrum bietet nur Antigen-Schnelltests an.	Das Testzentrum bietet auch PCR Diagnostik für symptomatische Fälle und für Bestätigungstests an.
Zugang	Zugang ist in erster Linie für Teilnehmende an der Veranstaltung vorgesehen	Testzentrum ist für alle zugänglich, unabhängig von der Motivation der Testung.
Finanzierung	Der Bund übernimmt nur die Kosten für das Testmaterial. Ab 1. Oktober 2021 werden die Kosten für das Testmaterial nicht übernommen. Die Kosten für die Testinfrastruktur und das Personal werden von den Veranstaltern getragen.	Finanzierung durch den Bund nach dem aktuellen Tarif gewährleistet. Ab 11. Oktober 2021 werden die Kosten für Präventive Einzeltests nicht mehr übernommen. ¹
Abrechnung	Abrechnung über Veranstalter.	Abrechnung über die Versicherer.
Beispiele	Clubs, Sportveranstaltung, Konzert, kulturelle Veranstaltung (Theater), usw.	Test in einem Testzentrum mit kantonaler Bewilligung, Urlaub, Besuch bei Freunden aus unbestimmten Grund, usw. <u>Wichtig:</u> Die Voraussetzungen zum Test von symptomatischen Personen sind erfüllt.

¹ Ausnahmen sind repetitive Pooltests und Antigen-Schnelltests bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sowie Personen, die ein ärztliches Attest vorweisen, welches bescheinigt, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Ausnahme bis Ende November 2021 für die Tests (Antigen-Schnelltests und individuelle Teilnahme an Speichel-PCR-Pool-Tests) von Personen die eine erste Impfung erhalten haben, jedoch noch kein Zertifikat haben.



Kostenübernahme:

Bis 30. September einschliesslich gilt: Die Rechnungsstellung ist im kantonalen Konzept eingebunden. Es gilt der Basistarif und nur Testmaterialkosten werden vom Bund übernommen ([Faktenblatt: Coronavirus – Kostenübernahme der Analyse und der damit verbundenen Leistungen](#)). Ab 1. Oktober werden die Testmaterialkosten nicht mehr vom Bund übernommen.

Zusätzliche Kosten wie Personal, Logistik, Infrastruktur und Zertifikatausstellung werden prinzipiell nicht vom Bund übernommen. Über die Ausfallentschädigung können nur Kosten für die zusätzliche Infrastruktur und für Personal, welches das Covid-Zertifikat beim Eingang prüft, geltend gemacht werden.

Testart:

Zur Ausstellung von Testzertifikaten dürfen ausschliesslich die Tests auf der EU-Liste ([Health Security Committee Common List](#)) verwendet werden. Folglich können keine Covid-Zertifikate mit ausschliesslich in der Schweiz gelisteten Schnelltests ausgestellt werden.

Selbsttests sind nicht zugelassen.

Die Antigen-Schnelltests können über den Kanton oder direkt beim Lieferanten bestellt werden (hier finden sie eine Liste der zugelassenen Schnelltests: [SARS-CoV-2-Schnelltests für die Fachanwendung](#)).

Zusätzliche Organisation: Der Veranstalter muss spezifisch geschultes Personal für die Probeentnahme und Durchführung der Tests zur Verfügung stellen.

Testresultat vor Ort:

- **Negativ:** Wenn das Testresultat negativ ausfällt, ist der Gast sehr wahrscheinlich nicht ansteckend und darf an der Veranstaltung teilnehmen. Die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln sowie der Schutzkonzepte ist auch bei negativem Resultat notwendig!
- **Positiv:** Wenn das Testresultat positiv ausfällt, liegt ein Verdacht auf eine SARS-CoV-2 Infektion vor. Der Gast soll aufgefordert werden umgehend einen Bestätigungstest mittels PCR durchführen zu lassen (z.B. bei einer Apotheke, Arztpraxis oder Testzentrum). Der Gast soll sich weiter bis zum Erhalt des Resultats der Bestätigungs-PCR in Selbstisolation begeben. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet die positiven Schnelltest-Resultate zu melden ([Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien](#)).

Covid-Zertifikat: Der Veranstalter muss auch bei der Testung vor Ort Covid-Zertifikate ausstellen. Die Kosten für die Zertifikatausstellung werden weder vom Gast noch vom Bund getragen.

- Der Kanton bezeichnet den Aussteller oder die Ausstellerin für die Covid-Zertifikate
- Folgende Kriterien muss der Aussteller oder die Ausstellerin erfüllen (gem. [Covid-19-Verordnung Zertifikate, Abs.2, Art.6](#))
 - I) die erforderlichen Fachkenntnisse zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Ausstellung der Zertifikate verfügen;
 - II) Informatiksysteme und -produkte verwenden, die es erlauben, Ausstellerinnen und Aussteller eindeutig zu identifizieren und sicher zu authentifizieren;
 - III) Gewähr bieten für die Einhaltung des anwendbaren Rechts, namentlich dieser Verordnung
- Die Gültigkeit der Testzertifikate basierend auf Antigen-Schnelltests betragen 48h.
- Gäste mit einem gültigen Covid-Zertifikat basierend einem Impf-, Test- oder Genesenen-Zertifikat müssen sich nicht mehr vor Ort testen.
- Ausländische Gäste aus nicht EU-Ländern, die kein international-gültiges Covid-Zertifikat vorweisen können (trotz vollständiger Impfung) müssen sich testen lassen.